



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Evaluierungsbericht gemäß § 17i EnWG

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
Zweck der Offshore-Haftungsregelungen	2
Entschädigung für Störungen, Wartungen und Verzögerungen der Netzanbindung	2
Höhe der Offshore-Haftungsumlage	2
Erfahrungen mit den Entschädigungsregelungen	3
2. Einleitung	4
2.1 Auftrag und Ziele der Evaluierung	4
2.2 Beweggründe für die Einführung der §§ 17e ff. EnWG	4
2.2.1 Vorhersehbarkeit von Haftungsrisiken	4
2.2.2 Verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren	5
3. Evaluierung – Praktische Anwendung und Angemessenheit der §§ 17e bis 17h EnWG	7
3.1 Die Entschädigungstatbestände des § 17e EnWG	7
3.1.1 Entschädigung wegen Störung oder Wartung der Netzanbindung, § 17e Absatz 1 und 3 EnWG	8
3.1.2 Entschädigung wegen Verzögerung der Netzanbindung, § 17e Absatz 2 EnWG	9
3.1.3 Verschuldensunabhängige Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers	12
3.1.4 Ermittlung der Höhe der Entschädigung für Windparkbetreiber	12
3.1.5 Wahlrecht zwischen einer Entschädigung und der Verlängerung des EEG-Vergütungszeitraums, § 17e Absatz 5 EnWG	13
3.2 Der Belastungsausgleich gemäß § 17f EnWG	13
3.2.1 Verfahren zum Belastungsausgleich und Funktionsweise des Aufschlags auf die Netzentgelte (Offshore-Haftungsumlage)	13
3.2.2 Höhe und Entwicklung der Offshore-Haftungsumlage	14
3.2.3 Eigenanteile der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, § 17f Absatz 2 EnWG	16
3.2.4 Maßnahmen und Anreize zur Minderung eventueller Schäden und Anreize zur Kostenkontrolle, § 17f Absatz 3 EnWG	18
3.3 Haftung für Sachschäden nach § 17g EnWG	19
3.4 Abschluss von Versicherungen nach § 17h EnWG	20
4. Fazit und Handlungsempfehlungen	21

1. Zusammenfassung

Um den Ausbau von Windenergieanlagen auf See und deren Offshore-Anbindungsleitungen durch verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Nord- und Ostsee zu fördern, sind im Jahr 2012 Entschädigungsregelungen (§§ 17e ff. des Energiewirtschaftsgesetzes, EnWG) eingeführt worden. Diese Regelungen wurden nun – drei Jahre nach ihrer Einführung – einer Evaluierung unterzogen.

Insgesamt umfassen die über die Offshore-Haftungsumlage gewälzten Entschädigungszahlungen wegen Störung, Verzögerung oder Wartung der Netzanbindung nur einen geringen Teil der gesamten im Zusammenhang mit der Förderung der Windenergieerzeugung auf See verbundenen Kosten. Die Kosten für die Errichtung der Netzanbindung sind hiermit nicht zu verwechseln, da diese nicht Bestandteil der im Rahmen des Berichts zu evaluierenden Offshore-Haftungsumlage sind. Die Anbindungskosten werden stattdessen über die Netzentgelte finanziert. Für die bislang errichteten bzw. im Offshore-Netzentwicklungsplan bereits bestätigten Anbindungsleitungen sind Investitionssummen von ca. 15,8 Milliarden Euro genehmigt worden.

Zweck der Offshore-Haftungsregelungen

Ziel der Regelungen ist eine angemessene Risikoverteilung im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie auf See. Anders als bei der Anbindung an Land sind aufgrund des rauen Seeklimas, der Wassertiefen und der Küstenentfernung vielerlei Unwägbarkeiten zu bewältigen. Für Windparkbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber ist der Bau von Windenergieanlagen auf See bzw. die Anbindung an das deutsche Höchstspannungsnetz extrem kostenintensiv und wirtschaftlich riskant. Sollte es daher zu einer nicht auszuschließenden Störung, Verzögerung oder Wartung einer Offshore-Anbindungsleitung kommen, muss klar sein, welche Regelungen zur Entschädigung greifen. Um Übertragungsnetzbetreiber von den wirtschaftlichen Folgen etwaiger Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber zu entlasten, werden die Entschädigungen über die sogenannte Offshore-Haftungsumlage transparent auf den Stromverbraucher umgelegt.

Entschädigung für Störungen, Wartungen und Verzögerungen der Netzanbindung

Die in § 17e EnWG enthaltenen Entschädigungsregelungen unterscheiden grundlegend zwei Fälle, in denen ein Übertragungsnetzbetreiber einem Windparkbetreiber eine Entschädigung zahlen muss: Zum einen den Fall, in denen eine bestehende Netzanbindung wegen einer Störung ausfällt oder gewartet wird. Zum anderen den Fall, in dem sich die Fertigstellung der Netzanbindung verzögert. Die Entschädigungsansprüche der Windparks bestehen in allen Fällen unabhängig von einem Verschulden des Übertragungsnetzbetreibers. Da dieser grundsätzliche Verzicht auf ein Verschulden zu einer deutlichen Belastung des Übertragungsnetzbetreibers führt, besteht der Anspruch erst nach einem gewissen zeitlichen Selbstbehalt (grundsätzlich zehn Ausfalltage) des Windparkbetreibers. Zudem ist der Anspruch der Höhe nach auf 90 Prozent der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die zu zahlen gewesen wäre, wenn der Windparkbetreiber hätte einspeisen können, begrenzt.

Höhe der Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage wird bundesweit auf die Stromverbraucher verteilt. Um die Belastung der Stromverbraucher zu begrenzen, wurden für die verschiedenen Letztverbrauchergruppen Obergrenzen festgelegt.

Nachdem in den Jahren 2013 und 2014 Entschädigungen in Höhe von 291 Millionen (2013) bzw. 902 Millionen Euro (2014) gezahlt wurden, stabilisieren sich die Entschädigungszahlungen voraussichtlich im Jahr 2016 auf einem erheblich niedrigeren Niveau (Prognose: 163 Mio. Euro). Dies rührt daher, dass nahezu alle relevanten Anbindungsleitungen mittlerweile fertiggestellt sind, sodass zum ersten Mal keine Entschädigungszahlungen für eine verzögerte Netzanbindung prognostiziert wurden.

Die Entwicklung der Offshore-Haftungsumlage für die verschiedenen Letztverbrauchergruppen (LV-Gruppen) zeigt die folgende Tabelle:

	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2013	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015	-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Erfahrungen mit den Entschädigungsregelungen

Die Erfahrungen in den ersten Jahren der Entwicklung der Windenergie auf See haben gezeigt, dass – insbesondere in der Anlaufphase und Umsetzung der ersten Projekte – die technischen Herausforderungen größer waren als zunächst antizipiert wurde. Die ursprünglich erwarteten Errichtungszeiten für Offshore-Anbindungsleitungen konnten nicht eingehalten werden. Verzögerungen haben sich sowohl beim technischen Design als auch im eigentlichen Herstellungs- und Installationsprozess der Offshore-Plattformen ergeben. Diese Risiken hatten zur Verunsicherung in der Branche und letztendlich zur Einführung der Haftungsregelungen beigetragen. Die Evaluierung der Entschädigungsregelungen kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Regelungen grundsätzlich ein ausgewogenes Haftungssystem besteht. Diesen Befund teilen auch die beteiligten Marktakteure und Verbraucherverbände, deren praktische Erfahrungen mit den §§ 17e ff. EnWG in den Evaluierungsprozessen eingeflossen sind. Um das gute Investitionsklima für die Offshore-Wind-Branche nicht zu gefährden und insgesamt weiterhin einen stabilen und verlässlichen rechtlichen Rahmen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Regelungen des §§ 17e ff. EnWG beizubehalten.

Die Erfahrungen haben auch gezeigt, dass sich der Versicherungsmarkt für die entsprechenden Risiken noch im Entwicklungsstadium befindet. Daher sollte der Abschluss von Versicherungen weiterhin fakultativ bleiben.

Allerdings haben sich in der Praxis einige noch nicht endgültig geklärte Fragen zur praktischen Handhabung der Regelungen ergeben:

- Anforderungen an die Begutachtung der technischen Betriebsbereitschaft von Windenergieanlagen auf See: Hierzu bietet sich die Entwicklung einheitlicher Standards – vorzugsweise unter Einbeziehung der zuständigen berufsständischen Vereinigungen – für technische Sachverständige an. Dazu sollten aufgrund der praktischen Erfahrungen bzw. der äußerst technischen Fragestellungen zunächst Vorschläge von der Offshore-Wind-Branche und den Übertragungsnetzbetreibern untereinander geklärt werden.
- Geeignete Messmethode zur Bestimmung der Höhe der Entschädigungszahlungen: Hier wird eine ggf. gutachterliche Überprüfung von staatlicher Seite – unter Beteiligung der Offshore-Wind-Branche und der Übertragungsnetzbetreiber – angeregt, ob zukünftige Offshore-Windparks nicht verpflichtet werden sollten, einen geeichten Windmessmast direkt an geeigneter Stelle aufzustellen, oder ob andere gleichwertige verpflichtende Messmethoden gesetzlich festgelegt werden können.
- Abschattungseffekte: Windenergieanlagen auf See schatten ggf. weitere Windenergieanlagen ab, sodass die Windgeschwindigkeit die hinteren Gondeln eines Windparks ggf. verwirbelt oder nur abgeschwächt erreicht; dieser sogenannte Wake-Effekt hat Auswirkungen auf die Höhe der Entschädigungen. Detailfragen zur Anwendung eines Standard-Modells zur Berechnung des Wake-Effekts sind noch offen. Ein Branchendialog zur Klärung dieser Fragen wird ausdrücklich angeregt.
- Selbstbehalt der Windparkbetreiber: Nur vereinzelt werden Störungen beseitigt bzw. Wartungen durchgeführt, die einen ganzen Tag andauern. Es wird auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Verbraucherschutzniveau geprüft, ob Anpassungen im Hinblick auf die Regelung zum Selbstbehalt für Störungen und Wartungen erforderlich sind.

- Kosten für Schadensminderungsmaßnahmen: Hierzu könnte ergänzend klargestellt werden, dass auch die Kosten für Maßnahmen aus einem der Bundesnetzagentur vorgelegten Schadensminderungskonzept in der Offshore-Haftungsumlage berücksichtigungsfähig sein können, soweit sie nicht der eigentlichen Errichtung der Offshore-Anbindungsleitung dienen (§ 17f Absatz 1 EnWG).

Insgesamt ist die rückläufige Entwicklung der Offshore-Haftungsumlage erfreulich und zeigt, dass die bestehenden Regelungen wichtige und richtige Impulse für die Entwicklung der Nutzung der Windenergie auf See gesetzt haben.

2. Einleitung

2.1 Auftrag und Ziele der Evaluierung

Mit dem am 28. Dezember 2012 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wurden die Regelungen zum Entschädigungsregime sowie zum Belastungsausgleich durch die Offshore-Haftungsumlage (§§ 17e bis 17h des Energiewirtschaftsgesetzes, EnWG) eingeführt. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit diesen Regelungen obliegt es dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Angemessenheit der Regelungen an sich sowie deren Anwendung in der Praxis einer Überprüfung bis zum 31. Dezember 2015 zu unterziehen.

Die Evaluierung soll insbesondere die erfolgten Entschädigungszahlungen an Betreiber von Windenergieanlagen auf See, den Eigenanteil der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber an Entschädigungszahlungen, die Maßnahmen und Anreize zur Minderung eventueller Schäden und zur Kostenkontrolle, das Verfahren zum Belastungsausgleich, die Höhe des Aufschlags auf die Netzentgelte für Letztverbraucher für Strombezüge aus dem Netz der allgemeinen Versorgung und den Abschluss von Versicherungen umfassen.

Im Rahmen der Evaluierung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gespräche mit Vertretern der Offshore-Wind-Branche, den vier Übertragungsnetzbetreibern, Herstellern von Netzanbindungssystemen, Verbraucherverbänden sowie der Versicherungswirtschaft geführt. Die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen sind in die Evaluierung eingeflossen.

2.2 Beweggründe für die Einführung der §§ 17e ff. EnWG

Eine generelle Leitfrage bei der Evaluierung ist, ob die Regelungen der §§ 17e bis 17h EnWG den mit ihrer Einführung verfolgten Zweck erfüllt haben und ob sich die existierenden Mechanismen in der Praxis bewährt haben. Wesentliches Ziel des Gesetzgebers war die Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen für Investoren und von kalkulierbaren Haftungsrisiken für die beteiligten Akteure. Insgesamt wurde mit den Regelungen eine ausgewogene Risikoverteilung zwischen Windparkbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern und Netznutzern (d. h. dem Stromverbraucher) angestrebt.

2.2.1 Vorhersehbarkeit von Haftungsrisiken

Die Regelungen zur Anbindung von Windenergieanlagen auf See haben in der Vergangenheit mehrfach tiefgreifende Änderungen erfahren. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 wurde – u.a. aufgrund der in Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen Ländern bestehenden großen Entfernung der Windparkprojekte zur Küste – zunächst die ursprüngliche Rechtslage, nach der ein Betreiber von Windenergieanlagen auf See für die Errichtung der Anbindungsleitung an das Übertragungsnetz verantwortlich war, aufgegeben. Der damals neu eingefügte § 17 Absatz 2a EnWG a.F. verpflichtete den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See erfolgen sollte, die Netzanbindung bis zum

Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen zu errichten. Es bestand damit ein individueller Anbindungsanspruch für die Betreiber von Windenergieanlagen auf See.

Im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2006 wurde indes nicht geregelt, wie die Haftung im Falle einer Verzögerung oder Störung der Anbindungsleitung ausgestaltet ist. Rechtsgrundlage und Umfang einer etwaigen Haftung waren deshalb umstritten. Diese unklare Rechtslage führte sowohl auf Seiten der nunmehr zur Errichtung der Anbindungsleitungen verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber als auch auf Seiten der Betreiber von Windenergieanlagen auf See (Windparkbetreiber) zu großer Unsicherheit. Es zeichnete sich bald ab, dass viele Anbindungsleitungen entgegen der ursprünglichen Planungen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden würden. Durch die verzögerte Fertigstellung der Netzanbindungen drohten den Windparkbetreibern Schäden aufgrund der nicht realisierbaren Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG). Diese Faktoren waren von den Windparkbetreibern bzw. den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern bei der Finanzierung nicht einkalkuliert worden und drohten in einigen Fällen, das Projekt zum Scheitern zu bringen. Auch seitens der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber wurden die ungeklärten Haftungs- und Refinanzierungsfragen bemängelt. Insgesamt haben die Unsicherheiten hinsichtlich der Haftung dazu geführt, dass sowohl Windparkbetreiber als auch Übertragungsnetzbetreiber Investitionsentscheidungen zurückgestellt haben.

Mit dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wurde 2012 das System der Offshore-Netzanbindung erneut grundlegend geändert. Statt eines individuellen Anbindungsanspruchs des Windparkbetreibers steht seither der koordinierte Offshore-Netzausbau nach den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans im Fokus.

Zudem wurden Regelungen in das EnWG aufgenommen, die die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Haftung aufgrund einer Verzögerung, Störung oder Wartung der Netzanbindung klären und so ein für die Erreichung der Ausbauziele der Bundesregierung erforderliches sicheres Investitionsklima schaffen.

2.2.2 Verlässliche Rahmenbedingungen für Investoren

Die Betreiber von Windenergieanlagen auf See tragen im Vergleich zum Bereich an Land ein deutlich erhöhtes unternehmerisches Risiko. Der Bau von Windenergieanlagen auf See ist wesentlich aufwendiger und kostenintensiver als der Bau entsprechender Anlagen an Land. Eine Windenergieanlage auf See kostet je nach Standort zwischen 2,5 und 4 Millionen Euro pro installiertes Megawatt (MW) Leistung. Schwierige Rahmenbedingungen für Investoren ergeben sich neben dem deutlich höheren Investitionsvolumen durch das salzhaltige und raue Seeklima, die Wassertiefen, die Küstenentfernung sowie die daraus resultierenden Ansprüche an Logistik, Material und Personal.

Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, verlässliche Rahmenbedingungen für die Investoren zu schaffen und den Ausbau anhand der Ziele der Bundesregierung für den Ausbau der Windenergie auf See anzureizen. Anreize für eine zeitgerechte Errichtung der Anlagen, etwa in Form von Schadenersatzansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für diesen im Falle einer verspäteten Errichtung des Windparks entstehenden Schäden, waren damit jedoch nicht verbunden.

Anders als an Land obliegt dem Windparkbetreiber auf See nicht die Errichtung und Finanzierung der Anbindungsleitung. Ihm wird ein Anspruch auf Abnahme und höhere Vergütung des eingespeisten Stroms nach den Vorschriften des EEG zugestanden. Die oben genannten Kosten für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See zzgl. einer entsprechenden Rendite müssen aus der Vergütung nach dem EEG und der freien Vermarktungsphase mindestens resultieren, damit sich die Investitionen in Windenergieanlagen auf See für den Betreiber rechnen. Die Realisierung dieser Ansprüche hängt jedoch maßgeblich von der Verfügbarkeit der Netzanbindung ab. Zur Reduzierung der Netzausbaukosten im Offshore-Bereich wird im Interesse der Verbraucher auf das (n-1)-Kriterium, das an Land für die Höchstspannungsnetzebene gilt, verzichtet. Bei Ausfall einer Anbindungsleitung – unabhängig davon, ob dies von dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber oder einem Dritten verschuldet wurde oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist – steht dem Betreiber der Windenergieanlage auf See daher keine Ersatzleitung zur Verfügung, um den ihm nach dem EEG zustehenden Abnahme- und Vergütungsanspruch jederzeit realisieren zu können.

Um trotz etwaiger Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Netzanbindung ausreichende Investitionssicherheit zu schaffen, hat der Gesetzgeber deshalb die Regelungen der §§ 17e ff. EnWG eingeführt. Ein verlässliches Investitionsklima setzt voraus, dass das Einsetzen der technisch wirtschaftlichen Abnutzung stets mit den entsprechenden Mittelrückflüssen einhergeht; ein alleiniges Verschieben des EEG-Förderzeitraums – wie zu Beginn diskutiert – hätte im Ergebnis bewirkt, dass Windenergieanlagen auf See im Falle der Nichtverfügbarkeit der Anbindungsleitung in der Startphase ggf. bereits abgenutzt worden wären, ohne dass es entsprechende Mittelrückflüsse gegeben hätte. Weil die Nutzbarkeit der Windenergieanlagen auf See zeitlich begrenzt ist, wären in der Folge freie Vermarktungszeiten gekürzt worden. Insoweit war die Zusicherung der korrespondierenden Mittelrückflüsse für die gesamte Anlagenlebensdauer ein Ziel der zu evaluierenden Regelungen: Die Mittelrückflüsse während der ganzen Betriebsphase sollte den Investoren verlässlich zugesichert werden.

Von der Errichtung der Windenergieanlagen auf See ist die Errichtung der Netzanbindung zu unterscheiden, die aufgrund der genannten schwierigen Rahmenbedingungen ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Kosten für die Errichtung der Netzanbindung sind nicht Bestandteil der im Rahmen dieses Berichts zu evaluierenden Offshore-Haftungsumlage. Die Anbindungskosten werden vielmehr über die Netzentgelte finanziert. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber kann gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für die Errichtung der Anbindungsleistung beantragen. Die sich aus der genehmigten Investitionsmaßnahme ergebenden Kosten fließen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, die damit zunächst nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV in die Erlösobergrenze des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers ein und werden so bei der Ermittlung der Netzentgelte berücksichtigt. Um eine bundesweit gleichmäßige Belastung der Netznutzer mit den Kosten für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungen anfallenden Kosten zu erreichen, sieht § 17d Absatz 7 EnWG eine Verpflichtung sämtlicher Übertragungsnetzbetreiber vor, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. Die sich aus diesem finanziellen Ausgleich ergebenden Kosten bzw. – beim anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber – Erlöse fließen wiederum als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 ARegV in die Erlösobergrenze der Übertragungsnetzbetreiber ein und werden Bestandteil der Netzkosten.

Für die bislang errichteten bzw. im Offshore-Netzentwicklungsplan bestätigten Anbindungsleitungen sind Investitionsmaßnahmen von in Summe ca. 15,8 Milliarden Euro genehmigt worden. Bei der genannten Summe handelt es sich um Plankosten zum Zeitpunkt der Beantragung der Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV durch den jeweiligen Netzbetreiber. Hinzu treten die aus der Investition resultierenden zusätzlichen Mittelrückflüsse des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers (im Wesentlichen Eigen- und Fremdkapitalverzinsung sowie die jährliche OPEX-Pauschale von jährlich derzeit 3,4 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten). Die Anträge für Investitionsmaßnahmen stellen die Netzbetreiber in einem relativ frühen Planungsstadium, noch vor Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung. Die tatsächlichen Kosten der wesentlichen Komponenten sind zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar. Aufwendige Trassensicherungen, wie z. B. durch Munitionsräumung, können ebenfalls zu gravierenden Kostensteigerungen führen, die ggf. noch nicht berücksichtigt sind. Die tatsächlichen Kosten für die Anbindungsleitungen können daher noch höher sein. Die Gesamtsumme von 15,8 Milliarden Euro setzt sich aus den Plankosten der genehmigten Investitionsmaßnahmen für folgende Offshore-Anbindungsleitungen zusammen:

Anbindung	Leitungen O-NEP	Betrieb/Status
Riffgat	NOR-0-1	in Betrieb
Nordergründe	NOR 0-2	Bau/Bauvorbereitung
alpha ventus	NOR-2-1	in Betrieb
DolWin 1	NOR 2-2	in Betrieb
DolWin 3	NOR 2-3	Bau/Bauvorbereitung
DolWin 2	NOR 3-1	Bau/Bauvorbereitung
HelWin 1	NOR 4-1	in Betrieb

Anbindung	Leitungen O-NEP	Betrieb/Status
HelWin 2	NOR 4-2	in Betrieb
SylWin 1	NOR 5-1	in Betrieb
BorWin 1	NOR 6-1	in Betrieb
BorWin 2	NOR 6-2	In Betrieb
BorWin 3	NOR 8-1	Bau/Bauvorbereitung
DolWin 6	NOR 3-3	Planung
DolWin 5	NOR 1-1	Planung
Westlich Adlergrund	OST-1-1	Bau/Bauvorbereitung
Westlich Adlergrund	OST-1-2	Bau/Bauvorbereitung
Westlich Adlergrund	OST-1-3	Bau/Bauvorbereitung
Kriegers Flak (Baltic 1)	OST-3-1	in Betrieb
Kriegers Flak (Baltic 2)	OST-3-2	in Betrieb
OST-B-1	OST-B-1	Planung

Um die bereits ausgelösten Kosten für den Abtransport des auf See erzeugten Windstroms adäquat zu beziffern, müsste man zudem den dadurch notwendig werdenden Netzausbau an Land teilweise der Anbindung der Offshore-Erzeugungsleistung zurechnen. Insbesondere die milliarden schweren Investitionen für die Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) könnten vor diesem Hintergrund bei einer verursachungsgerechten Zuordnung – zumindest anteilig – bei der Betrachtung der Kosten des Offshore-Windausbaus mit ins Blickfeld genommen werden.

Die über die Offshore-Haftungsumlage gewälzten Entschädigungszahlungen wegen Störung, Verzögerung oder Wartung der Netzanbindung umfassen damit nur einen geringen Teil des gesamten im Zusammenhang mit der Förderung der Windenergieerzeugung auf See verbundenen Kostenvolumens. Gleichwohl schont die Offshore-Haftungsumlage in besonderer Weise die Endverbraucher, da – anders als es bei einer Einbeziehung der Entschädigungszahlungen in die Netzentgelte der Fall gewesen wäre – keine vermiedenen Netzentgelte und damit keine unberechtigten Zusatzkosten entstehen.

3. Evaluierung – Praktische Anwendung und Angemessenheit der §§ 17e bis 17h EnWG

3.1 Die Entschädigungstatbestände des § 17e EnWG

Die in § 17e EnWG enthaltenen Regelungen unterscheiden verschiedene Fälle, in denen ein anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber einem Windparkbetreiber eine Entschädigung zahlen muss: Grundlegend werden dabei zwei Situationen unterschieden. Zum einen der Fall, in denen eine bestehende Netzanbindung wegen einer Störung oder Wartung ausfällt, zum anderen der Fall, in dem sich die Fertigstellung der Netzanbindung verzögert.

In beiden Konstellationen erhält der Windparkbetreiber 90 Prozent der Vergütung nach dem EEG, die zu zahlen gewesen wäre, wenn der Anlagenbetreiber hätte einspeisen können.

3.1.1 Entschädigung wegen Störung oder Wartung der Netzanbindung, § 17e Absatz 1 und 3 EnWG

Liegt eine Störung der Offshore-Anbindungsleitung vor und kann der Windparkbetreiber aus diesem Grund den von ihm erzeugten Strom länger als an zehn aufeinander folgenden Tagen nicht einspeisen, kann er eine Entschädigung vom Übertragungsnetzbetreiber erhalten. Bei einer Störung handelt es sich um ungeplante Unterbrechungen des Netzbetriebs, z. B. weil die Anbindungsleitung durch äußere Einflüsse beschädigt wurde oder weil ein technischer Defekt eines Betriebsmittels vorliegt. Das gleiche gilt bei geplanten Unterbrechungen der Netzanbindung, weil der Netzbetreiber die Anbindung einer betriebsbedingten Wartung unterzieht.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur insoweit, als die Windenergieanlage auf See und die zur Netzanbindung erforderlichen weiteren Anlagen des Windparkbetreibers während der Störung oder Wartung der Netzanbindung selbst tatsächlich betriebsbereit waren. Zudem muss der Grund, aus dem der Windparkbetreiber nicht einspeisen kann, ausschließlich auf die Störung oder Wartung der Netzanbindung zurückzuführen sein. Ein Entschädigungsanspruch besteht daher nicht, wenn die Einspeisung der Anlage aus anderen Gründen, etwa wegen eines Defekts, laufender Wartungsarbeiten an der Windenergieanlage selbst oder wegen Starkwinds, nicht möglich ist. Als Nachweis für die tatsächliche Betriebsbereitschaft hat der Windparkbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber spätestens mit der erstmaligen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die jeweilige Windenergieanlage zu versichern, dass diese und alle seine sonstigen zur Netzanbindung erforderlichen Anlagen während der Störung oder Wartung betriebsbereit waren. Die Betriebsbereitschaft während der Störung oder Wartung wird vermutet, wenn die Windenergieanlage auf See unmittelbar vor der Unterbrechung der Netzanbindung betriebsbereit war. Dies muss der Betreiber der Windenergieanlage auf See anhand von Abrechnungszählungen belegen.

Bei einer Störung der Netzanbindung besteht der Anspruch auf Entschädigung:

- grundsätzlich ab dem elften Tag der ununterbrochenen Störung der Anbindungsleitung;
- ab dem ersten Tag der Störung bei Vorsatz des Übertragungsnetzbetreibers;
- ab dem 19. Tag im Kalenderjahr, soweit Störungen der jeweiligen Netzanbindung an mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr auftreten.

Durch diese letzte Regelung trägt der Anlagenbetreiber bei einer Störung der Netzanbindung pro Kalenderjahr einen so genannten zeitlichen Selbstbehalt von maximal 18 Tagen.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen einer Wartung der Netzanbindung entsteht ab dem elften Tag im Kalenderjahr, an dem die Anbindungsleitung wegen betriebsbedingten Wartungsarbeiten nicht verfügbar ist (§ 17e Absatz 3 EnWG). Im Gegensatz zur Entschädigung wegen Störung der Netzanbindung müssen die Wartungstage bei der Berechnung des zeitlichen Selbstbehalts jedoch nicht aufeinander folgen.

Tage, an denen in zeitlicher Hinsicht zumindest teilweise eine Einspeisung möglich ist, werden bei der Berechnung der Entschädigungszahlungen nicht berücksichtigt.¹ Dem lag die Erwägung zu Grunde, dass eine Entschädigung nach § 17e Absatz 1 EnWG nur für große Schadensfälle greifen sollte, deren Auswirkungen sich für den Windparkbetreiber als existenzbedrohend erweisen könnten, weil die mögliche Einspeisung des erzeugten Stroms längerfristig nicht möglich sei. Kleinere Störungen, die nicht über einen ganzen Tag hinausgehen, hat der Gesetzgeber ausdrücklich für nicht entschädigungspflichtig erachtet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur für solche Tage, an denen die Netzanbindung ganztägig, also von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, gestört war. Dies war Ausfluss der Risikoverteilung zwischen Windparkbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern und Netznutzern.

Die Erfahrungen der letzten drei Jahre haben gezeigt, dass insbesondere Wartungsarbeiten, für die das Erfordernis einer ganztägigen Nichtverfügbarkeit ebenfalls gilt, in den seltensten Fällen an 24 Stunden am Stück erfolgen. Vielmehr wird die Anbindungsleitung witterungsbedingt an mehreren aufeinander folgenden Tagen jeweils für einige Stunden für die Durchführung der Wartungsarbeiten abgeschaltet. Der Entschädigungsanspruch entsteht in diesen

1 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 27.

Fällen nicht. Auch bei der Berechnung des zeitlichen Selbstbehalts werden diese Zeiten nicht berücksichtigt. Die Offshore-Wind-Branche spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, dass für die Berechnung des Selbstbehalts auch untertägige Störungen und Wartungen der Anbindungsleitung einbezogen werden. Aus Verbrauchersicht sprechen einige Argumente gegen eine solche Verschiebung der Entschädigungsregelungen zugunsten der Windparkbetreiber: Zum einen ist es das Ziel des Gesetzes, Risiken der Windparkbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber nur bei erheblichen Störungen und Verzögerungen wirtschaftlich abzusichern. Zum anderen ist nicht seriös abschätzbar, inwieweit sich die Offshore-Haftungsumlage, die der Stromverbraucher zu tragen hat, erhöht. Auch entstünde durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein zusätzlicher Prüfungsaufwand bei der Bundesnetzagentur, da im Einzelfall festgestellt werden müsste, ob und inwieweit einzelne Störungs- und Wartungszeiten tatsächlich miteinander im Zusammenhang stehen. Die Nichtkompensation von untertägigen Unterbrechungen der Netzanbindung führt – auch wenn diese sich über mehrere Tage erstrecken – nicht zu einer Existenzbedrohung des betroffenen Windparkbetreibers. Die Belastung der Netznutzer mit zusätzlichen Kosten erscheint daher nicht angemessen.

3.1.2 Entschädigung wegen Verzögerung der Netzanbindung, § 17e Absatz 2 EnWG

Gemäß § 17e Absatz 2 EnWG kann der Windparkbetreiber eine Entschädigung verlangen, wenn die Einspeisung aus einer betriebsbereiten Windenergieanlage auf See nicht möglich ist, weil die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin fertiggestellt ist. Diese Entschädigung ist eng mit dem zeitgleich etablierten System der bedarfsgerechten Netzanbindung nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan verknüpft.

3.1.2.1 Zeitlicher Selbstbehalt des Windparkbetreibers

Der Entschädigungszeitraum beginnt frühestens ab dem elften Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung. Damit besteht auch hier ein zeitlicher Selbstbehalt des Windparkbetreibers von zehn Tagen. Ein gewisses wirtschaftliches Risiko verbleibt beim Windparkbetreiber. Zudem soll so ein Anreiz für den Windparkbetreiber geschaffen werden, mögliche Maßnahmen zu ergreifen, um den aufgrund der Verzögerung eintretenden Schaden zu mindern.² Wegen des Selbstbehalts liegt es in seinem Interesse, den Baufortschritt der Windenergieanlage auf See jedenfalls im Umfang des zeitlichen Selbstbehalts an eine sich abzeichnende Verzögerung der Netzanbindung anzupassen. Dieser Anreiz ist wichtig und richtig, da der komplexe Prozess der Fertigstellung einer Offshore-Anbindungsleitung einer engen Kooperation zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Windparkbetreiber bedarf. Soweit der Netzbetreiber die nicht rechtzeitige Fertigstellung der Netzanbindung jedoch vorsätzlich herbeigeführt hat, entfällt der Selbstbehalt des Betreibers der Windenergieanlage auf See und der Entschädigungsanspruch besteht ab dem ersten Tag nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin.

3.1.2.2 Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See

3.1.2.2.1 Testate

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch nach § 17e Absatz 2 EnWG ist zudem die Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See. Soweit die Windenergieanlage auf See bei einer Verzögerung der Netzanbindung bereits vollständig errichtet und betriebsbereit ist, hat der Windparkbetreiber gegenüber dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber spätestens mit der erstmaligen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die jeweilige Windenergieanlage zu versichern, dass diese und die zur Netzanbindung erforderlichen weiteren Anlagen des Windparkbetreibers selbst während der Verzögerung betriebsbereit waren. Zum Nachweis hierfür verlangen die Übertragungsnetzbetreiber zum einen eine technische Testierung der Betriebsbereitschaft. Zum anderen muss ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen seines Testats die Geeignetheit des Gutachters sowie die Plausibilität des Gutachtens bestätigen. Das Erfordernis dieser „doppelten Testierung“ wird von einigen Windparkbetreibern als Überfrachtung empfunden. An die Nachweise der Voraussetzungen für Entschädigungszahlungen sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen, um den Netznutzer vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme zu schützen. Hinsichtlich der

² Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 27.

anspruchsbegründenden Voraussetzungen trägt der Windparkbetreiber die Darlegungs- und Beweislast. Um eine praktikablere Abwicklung der Entschädigungszahlungen zu gewährleisten, kommt jedoch in Betracht, die Unabhängigkeit und Belastbarkeit des technischen Gutachtens anderweitig sicherzustellen. Hierzu bietet sich die Entwicklung einheitlicher Standards – vorzugsweise unter Einbeziehung der zuständigen berufsständischen Vereinigungen – für technische Sachverständige an. Soweit der Sachverständige, der die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage testiert, diese Standards erfüllt bzw. er von der berufsständischen Vereinigung als für diese Aufgabe geeignet zertifiziert worden ist, genügt dessen Testat für den Nachweis der Betriebsbereitschaft. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wäre die Kontrolle des technischen Gutachtens im Rahmen des Wirtschaftsprüfertestats entbehrlich.

3.1.2.2.2 Fiktive Betriebsbereitschaft

Im Falle der Verzögerung der Netzanbindung reicht es – anders als im Falle der Störung oder Wartung – für die Annahme einer Betriebsbereitschaft und damit für die Entstehung des Entschädigungsanspruchs aus, dass das Fundament der Windenergieanlage auf See sowie die für sie vorgesehene Umspannanlage errichtet sind (so genannte fiktive Betriebsbereitschaft). Hintergrund dieser Regelung ist, dass vollständig errichtete Turbinen aufgrund der Witterungsbedingungen auf See im Falle einer länger andauernden Verzögerung der Netzanbindung Schaden nehmen können. Daher ist es aus Gesichtspunkten der Schadensminderung sinnvoll und angemessen, für die Entstehung des Entschädigungsanspruchs zunächst auf die vollständige Errichtung der Windenergieanlage zu verzichten. Um einen Missbrauch zu Lasten der Netznutzer zu verhindern, ist es gerechtfertigt, von dem betroffenen Windparkbetreiber einen detaillierten Nachweis der für die Annahme der fiktiven Betriebsbereitschaft erforderlichen Voraussetzungen zu fordern. Aus diesem Grund hat der Windparkbetreiber dem Übertragungsnetzbetreiber die entsprechenden Installationsberichte und Abnahmeberichte aus Baufortschrittsberichten nebst einer Bilddokumentation zu übermitteln.

Hinzukommen muss darüber hinaus, dass der Windparkbetreiber von der Herstellung der vollständigen Betriebsbereitschaft nur aus dem Grund abgesehen hat, weil er die genannten Schäden durch Umwelteinflüsse oder durch Wartungsaufwand verhindern wollte. Die noch nicht vollständig hergestellte Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See darf daher nicht auf einer Verzögerung beim Baufortschritt der Windenergieanlage auf See beruhen. Zum Nachweis hat sich in der Praxis bewährt, dass der Betreiber der Windenergieanlage auf See spätestens mit der ersten Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die jeweilige Windenergieanlage auf See folgende Dokumente vorlegen muss:

- eine Versicherung an Eides statt, dass er von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft aus Schadensminderungsgründen abgesehen hat;
- den ursprünglichen und den aufgrund der Verzögerung der Netzanbindung angepassten Bauzeitplan;
- die entsprechenden ursprünglichen und aufgrund der Verzögerung der Netzanbindung angepassten Lieferverträge des für die betreffenden Anlagen oder die Lieferung und Lagerung der Windenergieanlagen an Land anhand von Protokollen und Bilddokumentationen;
- Dokumente über den Erwerb der Innerparkkabel.

Um einem möglichen Missbrauch der Regelung durch den Betreiber der Windenergieanlage vorzubeugen, regelt § 17e Absatz 2 EnWG zudem, dass dieser geleistete Entschädigungszahlungen zuzüglich Zinsen zurückzugewähren hat, soweit er nicht innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist nach Fertigstellung der Netzanbindung die technische Betriebsbereitschaft tatsächlich hergestellt hat. Da die von der Verzögerung der Netzanbindung betroffene Windenergieanlage auf See jedenfalls als betriebsbereit galt und damit zumindest die Fundamente der Windenergieanlage auf See und die Umspannanlage errichtet sind, erachtet die zuständige Bundesnetzagentur die Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft innerhalb von 18 Monaten nach Fertigstellung der Netzanbindung für angemessen³. Diese Einschätzung wurde im Rahmen der Konsultation des Leitfadens von der Mehrheit der Offshore-Wind-Branche bestätigt. Auch die in den vergangenen drei Jahren gesammelten Erfahrungen zeigen, dass

3 Leitfaden zur Ermittlung einer umlagefähigen Entschädigung bei Störung, Verzögerung oder Wartung der Netzanbindung von Offshore-Anlagen, S. 6, 13.

die Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft innerhalb dieser Zeit möglich ist. Bislang ist kein Fall aufgetreten, in dem der Windparkbetreiber die Frist nicht einhalten konnte und daher die erhaltenen Entschädigungszahlungen zurückerstatten musste.

3.1.2.3 Probetrieb

Der Anspruch auf Entschädigung wegen einer Verzögerung der Netzanbindung endet, wenn der Netzanschluss fertiggestellt ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Probetrieb der Offshore-Anbindungsleitung abgeschlossen ist, spätestens jedoch vier Monate nachdem für die Windenergieanlage auf See die physikalische Einspeisemöglichkeit gegeben ist. Die Zeit des Probetriebs wird von den Windparkbetreibern häufig für die endgültige Inbetriebnahme ihrer Anlagen genutzt. Vereinzelt wird diesbezüglich von ihnen gefordert, dass die fiktive Betriebsbereitschaft trotz bereits erfolgter Inbetriebnahme von Anlagen bis zum Abschluss des Probetriebs angenommen werden sollte. Dieses Vorgehen deckt sich jedoch nicht mit der gesetzlichen Regelung. Voraussetzung der Annahme einer fiktiven Betriebsbereitschaft ist, dass der Betreiber von Windenergieanlagen auf See von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft aus Schadensminderungsgründen abgesehen hat. Sobald also die tatsächliche Betriebsbereitschaft hergestellt wurde, kann damit laut Gesetz keine fiktive Betriebsbereitschaft mehr vorliegen.

Der Übergang zur tatsächlichen Betriebsbereitschaft während des Probetriebs ist auch sachgerecht. Speist die Windenergieanlage z. B. während des Probetriebs bereits Energie ein, erhält der Betreiber der Windenergieanlage auf See für die eingespeisten Strommengen bereits eine Vergütung nach dem EEG, da der Entschädigungsanspruch nach § 17e Absatz 2 EnWG nur für die Einspeisemengen besteht, für die eine Einspeisung tatsächlich nicht möglich ist. Der Betreiber der Windenergieanlage auf See kann jedoch nicht einerseits eine Vergütung nach dem EEG verlangen, welche eine Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage voraussetzt, und andererseits darauf abstellen, dass er gerade noch nicht betriebsbereit ist und daher wie fiktiv betriebsbereit zu behandeln ist. Dies bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt, zu dem die tatsächliche Betriebsbereitschaft der jeweiligen Anlage hergestellt ist, die oben dargestellten Nachweispflichten für betriebsbereite Anlagen greifen. Es muss seitens des Windparkbetreibers also eine Versicherung und Testierung der Betriebsbereitschaft gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber erfolgen. Soweit es während des Probetriebs – solange er vier Monate nicht überschreitet – zu einer Unterbrechung der Netzanbindung kommt, kommen weiterhin Entschädigungsansprüche wegen der Verzögerung der Netzanbindung in Betracht.

3.1.2.4 Umfang der Entschädigungen für einen verzögerten Netzanschluss

Eine über den in § 17e Absatz 2 EnWG geregelten Entschädigungsanspruch hinausgehende Inanspruchnahme des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden aufgrund einer nicht rechtzeitig fertiggestellten Netzanbindung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Haben die Entschädigungszahlungen wegen Verzögerung der Netzanbindung in den vergangenen Jahren noch den Großteil der im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage zu berücksichtigenden Entschädigungszahlungen ausgemacht (80 bis 90 Prozent in den Jahren 2013 und 2014), ist nunmehr eine stark rückläufige Tendenz zu beobachten. Für das Jahr 2016 gehen die Übertragungsnetzbetreiber sogar davon aus, dass es zu keinerlei Verzögerungen kommen wird. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Übertragungsnetzbetreiber mittlerweile Erfahrungen mit der Errichtung von Offshore-Netzanbindungen sammeln konnten. Vor allem aber hat das mit den §§ 17a ff. EnWG etablierte System des koordinierten Offshore-Netzausbaus zu dieser erfreulichen Entwicklung beigetragen. Auch scheinen die technischen Schwierigkeiten beim Design der Offshore-Plattformen aufgrund der gesammelten Erfahrungen geringer geworden zu sein. Zudem wurden in späteren Projekten für die Realisierung eines Offshore-Anbindungssystems ausreichend lange Zeiträume von ca. 60 Monaten eingeplant, nachdem sich die in den ersten Projekten avisierten deutlich kürzeren Errichtungszeiten als unrealistisch herausgestellt hatten.

3.1.3 Verschuldensunabhängige Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers

Die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers besteht in allen Fällen der Störung, Wartung oder Verzögerung des Netzanschlusses unabhängig von einem Verschulden des Übertragungsnetzbetreibers. Diese verschuldensunabhängige Entschädigungspflicht, welche nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt ist, wurde vor dem Hintergrund der angestrebten angemessenen Risikoverteilung eingeführt.⁴ Aufgrund der neuen Technik und der anspruchsvollen Umweltbedingungen wird so ein Ausgleich der Risikosphären zwischen dem Windparkbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber geschaffen. Da der Verzicht auf ein Verschulden zu einer deutlichen Belastung des Übertragungsnetzbetreibers und wegen der Wälzung auch der Netznutzer führt, besteht der Anspruch erst, nachdem der zeitliche Selbstbehalt des Windparkbetreibers aufgezehrt ist. Zudem ist der Anspruch der Höhe nach auf 90 Prozent der Vergütung nach dem EEG begrenzt (siehe unten 3.1.4).

3.1.4 Ermittlung der Höhe der Entschädigung für Windparkbetreiber

Um die Höhe der Entschädigung zu ermitteln, ist für jeden Tag der Störung, Wartung oder Verzögerung, für den der Windparkbetreiber eine Entschädigung erhält, die durchschnittliche Einspeisung einer vergleichbaren Anlage in dem entsprechenden Zeitraum der Störung, Wartung oder Verzögerung zu Grunde zu legen. Damit soll der Netznutzer Entschädigungszahlungen nur in der Höhe tragen, wie sie der dem Windparkbetreiber tatsächlich entgangenen Vergütung nach dem EEG entsprechen. Durch die Entschädigungsregelungen soll der Betreiber der Windenergieanlagen auf See so gestellt werden, wie er ohne die Störung, Wartung oder Verzögerung der Netzanbindung stünde. Dabei werden die oben genannten Selbstbehalte wegen der angemessenen Risikoverteilung berücksichtigt. Die Berechnung der Entschädigungszahlungen muss sich also möglichst eng an den Parametern orientieren, die auch für die Bestimmung der Höhe der tatsächlichen Einspeisevergütung maßgeblich sind. Dies sind im Wesentlichen die gemessenen Windgeschwindigkeiten und die jeweiligen tatsächlichen Leistungskennlinien der Windenergieanlage. Nur so kann eine Überkompensation des Betreibers von Windenergieanlagen auf See zu Lasten der Netznutzer verhindert werden. Diese Maxime ist bei Detailfragen zur Berechnung der Entschädigungshöhe stets zu berücksichtigen.

3.1.4.1 Abschattungseffekte (Wake-Effekte)

In diesem Zusammenhang hat sich mit der steigenden Zahl der in Betrieb genommenen Windenergieanlagen auf See gezeigt, dass sich die Anlagen innerhalb eines Parks bzw. verschiedener Parks untereinander im normalen Betrieb gegenseitig abschatten. Das bedeutet, dass die Windverhältnisse nicht pauschal für jede Anlage gleich sind. Dieser sogenannte Wake-Effekt ist nach den oben genannten Grundsätzen daher auch bei der Berechnung der Höhe von Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG zu berücksichtigen. Um Daten einer möglichst vergleichbaren Anlage bei der Berechnung der Entschädigungszahlungen zu Grunde zu legen sowie aus Gründen der Gleichbehandlung sollte bei der Berechnung des Wake-Effekts einheitlich für alle Windparks ein Standard-Wake-Modell verwendet werden. In der Offshore-Wind-Branche wird das Park Modell (Jensen-Modell) favorisiert. Da es hinreichend zuverlässige Ergebnisse bei vertretbarem Aufwand des Dateneinsatzes liefert, könnte eine Anwendung dieses Modells sinnvoll sein.

3.1.4.2 Messmethode

Eine weitere Frage im Kontext der Bestimmung der Höhe der Entschädigungszahlungen betrifft die heranzuziehende Vergleichsanlage. Nach der Einführung der Entschädigungsregelungen hat sich die Offshore-Wind-Branche mehrheitlich dafür eingesetzt, die eigene Windenergieanlage auf See heranzuziehen. Die Messung der Windgeschwindigkeit erfolgt danach anhand eines geeigneten Messgeräts an der Gondel jeder einzelnen Windenergieanlage. Vertreter der Windparkbetreiber haben die Eignung der von ihnen verwendeten Gondelanemometer zur Ertragsberechnung nunmehr jedoch in Frage gestellt. Begründet wird dies damit, dass es sich bei diesen nicht um kalibrierte Messinstrumente handle. Durch die Position an der Gondel komme es zudem zu Abschattungen durch den Rotor und durch zahlreiche Aufbauten auf der Gondel. Da die Windenergieanlagen im Falle der Störung oder Wartung der Netzanbin-

⁴ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 26 f.

dung nicht in Betrieb seien, sei eine Anströmung des Gondelanemometers durch die Rotorebene nicht gewährleistet und es könne zu einer Verfälschung der Windmessdaten und damit zu einer Minderung der Entschädigungsansprüche kommen.

Die Betreiber von Windenergieanlagen auf See schlagen daher stattdessen vor, die Windmessdaten der drei Forschungsplattformen in Nord- und Ostsee (FINO) zur Ermittlung der Ausfallarbeit und damit der Höhe der Entschädigungszahlungen zu verwenden. Mit einem solchen Vorgehen kann die gesetzliche Vorgabe der vergleichbaren Anlagen jedoch nicht für sämtliche Windparks erfüllt werden. Es existieren lediglich zwei FINO-Plattformen in der Nordsee und eine in der Ostsee. Es ist daher ausgeschlossen, dass diese Messeinrichtungen die Windverhältnisse für sämtliche Windenergieanlagen auf See realitätsnah abbilden können. Nach der oben genannten Maxime darf ein Betreiber von Windenergieanlagen auf See weder dadurch schlechter gestellt werden, noch darf er zu Lasten des Netznutzers davon profitieren, dass die Windverhältnisse an den FINO-Plattformen möglicherweise anders sind als an der von der Störung, Wartung oder Verzögerung der Netzanbindung betroffenen Windenergieanlage. Auch wenn vereinzelt Windparks in unmittelbarer Nähe einer FINO-Plattform liegen mögen, können für diese aus Gleichbehandlungsgründen keine anderen Maßstäbe für die Ermittlung der Entschädigungshöhe herangezogen werden. Vielmehr gilt es, für sämtliche Windenergieanlagen auf See diskriminierungsfrei einen einheitlichen Ansatz anzuwenden.

Die Verantwortung für die Installation eines geeigneten Gerätes zur Windmessung liegt in der Verantwortung des Windparkbetreibers. Dieser Verantwortung sind sie nur zum Teil nachgekommen.

3.1.5 Wahlrecht zwischen einer Entschädigung und der Verlängerung des EEG-Vergütungszeitraums, § 17e Absatz 5 EnWG

Bisher hat kein Windparkbetreiber auf den Entschädigungsanspruch nach § 17e EnWG zugunsten einer verlängerten Förderung nach dem EEG-Vergütungssatz gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 EEG 2014 verzichtet.

3.2 Der Belastungsausgleich gemäß § 17f EnWG

3.2.1 Verfahren zum Belastungsausgleich und Funktionsweise des Aufschlags auf die Netzentgelte (Offshore-Haftungsumlage)

§ 17f EnWG regelt die finanzielle Verrechnung der Entschädigungszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern sowie die Wälzung der dem Belastungsausgleich unterliegenden Kosten auf die Letztverbraucher (d.h. Stromverbraucher). Dabei sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Kosten für Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG nach Maßgabe der von ihnen oder anderen Netzbetreibern im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.

Die über den Belastungsausgleich auszugleichende Gesamtsumme ergibt sich folgendermaßen:

$$\begin{aligned} & \text{Saldo der im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich angefallenen wälzbaren Kosten und der für das} \\ & \text{vorangegangene Jahr prognostizierten wälzbaren Kosten} \\ + & \text{ für das Folgejahr prognostizierte wälzbare Kosten.} \end{aligned}$$

Die Gesamtsumme umfasst die Kosten für Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung und abzüglich anlässlich des Schadensereignisses erhaltener Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen oder sonstiger Leistungen Dritter.

Für die Bestimmung der wälzbaren Gesamtsumme werden von den Übertragungsnetzbetreibern zunächst die voraussichtlich im Folgejahr entstehenden Kostenpositionen prognostiziert. Daneben wird ein Saldo aus den im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Entschädigungszahlungen und den Einnahmen aus der Offshore-Haftungsumlage für das vorangegangene Kalenderjahr gebildet. Die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber

treiber weisen die von ihnen tatsächlich in einem Jahr geleisteten Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG anhand von Wirtschaftsprüferfeststellungen im Folgejahr bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bestimmung der Offshore-Haftungsumlage für das kommende Jahr nach. Soweit die tatsächlich erfolgten Entschädigungszahlungen von den prognostizierten Entschädigungszahlungen abweichen, sind die Mehr- oder Mindereinnahmen aus der Offshore-Haftungsumlage im Rahmen des Belastungsausgleichs des Folgejahres auszugleichen.

Die ermittelte Gesamtsumme, die dem Belastungsausgleich unterliegt, wird über die Offshore-Haftungsumlage nach dem Wälzungsmechanismus des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) anteilig auf die Letztverbraucher verteilt, so dass jeder Letztverbraucher einen bestimmten Aufschlag auf die Netzentgelte pro Kilowattstunde (kWh) zahlt. Angesichts des gesamtstaatlichen Interesses an einem Ausbau der Windenergieerzeugung auf See wäre es nicht angemessen, die Entschädigungskosten allein in der Regelzone des anbindungsverpflichteten Netzbetreibers zu wälzen. Bei einem solchen Vorgehen würden erhebliche regionale Ungleichgewichte im Hinblick auf die Kostentragung entstehen.

Die Höhe der Umlage ist begrenzt. Entsprechend der Regelung im KWKG erfolgt dabei eine Differenzierung zwischen Letztverbrauchern in Abhängigkeit von ihrem Stromverbrauch pro Jahr:

- bis 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A): auf 0,25 Cent/kWh;
- über 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe B): auf 0,05 Cent/kWh;
- über 1.000.000 kWh bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbrauchergruppe C): auf 0,025 ct/kWh.

Durch die gesetzliche Begrenzung der Höhe der Offshore-Haftungsumlage kann es vorkommen, dass die insgesamt von den Übertragungsnetzbetreibern erhobenen Umlagebeträge in einem Jahr nicht ausreichen, um sämtliche in diesem Jahr entstandenen Entschädigungsansprüche abzudecken. In diesen Fällen kann der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die nicht abgedeckten Summen einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung bei der Berechnung der Offshore-Haftungsumlage in den Folgejahren berücksichtigen. So wird gewährleistet, dass sämtliche wälzbaren Entschädigungszahlungen im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage berücksichtigt und auf alle Stromverbraucher umgelegt werden.

3.2.2 Höhe und Entwicklung der Offshore-Haftungsumlage

Für das Jahr 2013 wurde gesetzlich vorgesehen, dass die Umlage den oben genannten Obergrenzen für die Offshore-Haftungsumlage entspricht, da zum Zeitpunkt der Einführung der §§ 17e ff. EnWG hohe Schadenssummen zu erwarten waren. Daraus ergaben sich für das Jahr 2013 Einnahmen in Höhe von insgesamt 762 Millionen Euro.

Die wälzbaren Aufwendungen betragen 294 Millionen Euro. 291 Millionen Euro Entschädigungszahlungen wurden im Jahr 2013 an Windparkbetreiber ausgezahlt. Davon entfielen rund 241 Millionen Euro auf Entschädigungszahlungen wegen Verzögerung der Netzanbindung an insgesamt drei Offshore-Windparks. Rund 50 Millionen Euro wurden an einen Offshore-Windpark wegen betriebsbedingter Wartungsarbeiten an der Netzanbindung gezahlt. Weitere 3 Millionen Euro sind für Schadensminderungsmaßnahmen im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage in Ansatz gebracht worden.

Die damit verbleibende Differenz zwischen den Einnahmen aus der Offshore-Haftungsumlage und den tatsächlich in diesem Jahr angefallenen Aufwendungen von 468 Millionen Euro wurde mit den für das Jahr 2015 prognostizierten Entschädigungszahlungen verrechnet und verringerte somit die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2015.

Auch für das Jahr 2014 wurden basierend auf den prognostizierten Aufwendungen jeweils die gesetzlichen Obergrenzen erhoben. So konnte im Jahr 2014 ziemlich genau so viel über die Offshore-Haftungsumlage eingenommen werden wie in sie gewälzt wurde. Im Jahr 2014 fielen Entschädigungszahlungen in Höhe von insgesamt rund 902 Millionen Euro an. Im Einzelnen wurden im Jahr 2014 an insgesamt sieben Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen wegen

Verzögerung in Höhe von insgesamt rund 814 Millionen Euro gezahlt. Wegen Störung oder Wartung sind im Jahr 2014 dagegen nur an zwei Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen in Höhe von insgesamt rund 88 Millionen Euro geleistet worden. Dass die Summe der Entschädigungszahlungen mit über 900 Millionen Euro über den in die Offshore-Haftungsumlage gewälzten Kosten von 762 Millionen Euro liegt, ist auf die sonstigen Kostenbestandteile der Offshore-Haftungsumlage, insbesondere vereinnahmte Pönalen von den Herstellern der Anbindungsleitungen, zurückzuführen. Zwischen den Einnahmen aus der Offshore-Haftungsumlage und dem wälzbaren Volumen war ein Überschuss von 0,3 Millionen Euro zu verzeichnen. Dieser positive Saldo ist in die Prognose der Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2016 eingeflossen.

Da die prognostizierten Entschädigungszahlungen für das Jahr 2015 mit 422 Millionen Euro geringer ausfielen als die im Jahr 2013 über die Offshore-Umlage eingenommenen, aber nicht ausgeschütteten Entschädigungszahlungen, ergab sich für das Jahr 2015 für die Haushaltskunden (Letztverbrauchergruppe A) eine negative Offshore-Haftungsumlage, d.h. es erfolgte eine Auszahlung. Für die Letztverbrauchergruppen B und C wurde wiederum die gesetzliche Obergrenze ausgeschöpft. Da die Übertragungsnetzbetreiber die von ihnen tatsächlich in einem Jahr geleisteten Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG anhand von Wirtschaftsprüferattesten erst im Folgejahr bei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bestimmung der Offshore-Haftungsumlage für das kommende Jahr nachweisen können, liegen aktuell für das Jahr 2015 noch keine Angaben zu den tatsächlich geleisteten Entschädigungszahlungen vor. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in ihrer Prognose jedoch von einer sinkenden Höhe der Entschädigungszahlungen ausgegangen, da der Bau und die Inbetriebnahme von bislang verzögerten Netzanbindungsleitungen voranschreiten und die Zahl der zu entschädigenden Windparks sinkt.

Für das Jahr 2016 werden von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals keine Entschädigungszahlungen wegen Verzögerung der Netzanbindung erwartet, da alle relevanten Offshore-Anbindungsleitungen bis Ende des Jahres 2015 fertiggestellt werden sollen. In den Jahren 2013 und 2014 hatten Entschädigungszahlungen für Verzögerungen noch 80 bis 90 Prozent der gesamten Entschädigungszahlungen ausgemacht. Zudem sind aktuell für das Jahr 2016 bei keinem Netzanbindungssystem Wartungsarbeiten von mehr als zehn Tagen vorgesehen, sodass die Übertragungsnetzbetreiber auch keine Entschädigungszahlungen wegen betriebsbedingter Wartung der Anbindungsleitung prognostizieren. Auf Basis von statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten gehen die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2016 von Entschädigungszahlungen für Störungen der Netzanbindung in Höhe von insgesamt etwa 163 Millionen Euro aus. Basierend auf diesen Prognosen und dem positiven Saldo aus dem Jahr 2014 wird die Offshore-Haftungsumlage 2016 für Haushaltskunden bei 0,04 Cent/kWh, für Letztverbraucher mit mehr als 1.000.000 kWh Strombezug im Jahr (Letztverbrauchergruppe B) bei 0,027 Cent/kWh und für Letztverbraucher mit mehr als 1.000.000 kWh Strombezug, deren Stromkosten 4 Prozent ihres Umsatzes übersteigen (Letztverbrauchergruppe C), bei 0,025 Cent/kWh liegen. Dass es trotz dieser erfreulichen Entwicklung für die Haushaltskunden 2016 zu einem Anstieg der Offshore-Haftungsumlage kommt, erklärt sich aus der oben dargestellten Verrechnung von Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem vorletzten Jahr.

Da die Verzögerungen von Netzanbindungen für Offshore-Windparks größtenteils überwunden sind, zeichnet sich auch für die nächsten Jahre eine Stabilisierung der Offshore-Haftungsumlage auf niedrigem Niveau ab.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur für die Jahre 2013 und 2014 die Zahlen über die finalen Entschädigungszahlungen vorgelegt und deren Berechnung und Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben anhand von Testaten nachgewiesen. Die Bundesnetzagentur hat die Dauer und die Höhe der Entschädigungszahlungen, die Berücksichtigung des in §17e EnWG vorgesehenen Selbstbehalts der Windparkbetreiber, mögliche Eigenbehalte der Übertragungsnetzbetreiber sowie sonstige Kostenbestandteile, wie z. B. Schadensminderungsmaßnahmen, Kosten der Zwischenfinanzierung und vereinnahmte Pönalen überprüft. Im Ergebnis gab es bislang keinerlei Hinweise, dass die Übertragungsnetzbetreiber die gesetzlichen Vorgaben der §§ 17e und 17f EnWG nicht eingehalten haben. Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Lichte neuer Tatsachen demgegenüber sogar zwischenzeitlich von sich aus den Netznutzer begünstigende Neuberechnungen von Entschädigungszahlungen der Windparkbetreiber eingefordert. Ein besonderes Einschreiten der Bundesnetzagentur brauchte es hierfür nicht. Die Bundesnetzagentur hat den Netzbetreibern jedoch im Zuge der Prüfungen im Jahr 2015 aufgetragen, vereinnahmte Vertragsstrafen und Pönalen von Generalunternehmern bei der Offshore-Haftungsumlage generell unverzüglich zu berücksichtigen, um kostensenkende Effekte auch für die Netznutzer zeitnah wirksam werden zu lassen. Die Prüfung der finalen Entschädigungszahlungen für das Jahr 2015 findet ab Mitte 2016 statt.

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich zusammenfassend die Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber über die Offshore-Haftungsumlage (OHU) (Spalte 2), die tatsächlichen Ausgaben, die über die OHU wälzbar sind (Spalte 3) sowie die Differenzen, die mit dem übernächsten Jahr verrechnet werden (Spalten 4 + 5), entnehmen.

	Einnahmen über OHU (ex-ante)	Wälzbare Ausgaben (ex-post)	Vortrag aus vorletztem Jahr	Übertrag ins übernächste Jahr
2013	762.298.007 €	294.529.087 €	0	467.768.920 €
2014	762.418.000 €	762.055.108 €	0	362.892 €
2015	-46.997.536 €	steht erst in 2016 fest	467.768.920 €	0
2016	163.127.030 €	steht erst in 2017 fest	362.892 €	0

Bundesnetzagentur

Die Entwicklung der Offshore-Haftungsumlage für die verschiedenen Letztverbrauchergruppen (LV-Gruppen) zeigt die folgende Tabelle.

	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2013	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015	-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Um Transparenz zu schaffen, sind die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 17f Absatz 7 EnWG verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte (Offshore-Haftungsumlage) sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober für das Folgejahr zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kommen die Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm nach.

3.2.3 Eigenanteile der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, § 17f Absatz 2 EnWG

Aufgrund des im Interesse der Allgemeinheit liegenden Ziels einer Förderung und Nutzung der Windenergie auf See wurde die Entschädigungspflicht des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers im § 17e EnWG verschuldensunabhängig ausgestaltet. In der Folge können diese Zahlungsverpflichtungen die Übertragungsnetzbetreiber in erheblicher Höhe treffen, teilweise ohne dass diesem ein Verschulden angelastet werden kann. Abhängig von seinem Verschuldensgrad kann der Übertragungsnetzbetreiber diese Kosten über den Belastungsausgleich auf sämtliche Letztverbraucher verteilen:

Soweit den Übertragungsnetzbetreiber kein Verschulden an dem Schadensereignis trifft, etwa auf Grund von höherer Gewalt, kann er sämtliche ihm anfallenden Kosten über den Belastungsausgleich wälzen.

Im Falle fahrlässigen Verhaltens trifft den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ein degressiv ausgestalteter Selbstbehalt, der weder über die Offshore-Haftungsumlage noch über die Netzentgelte allgemein sozialisiert werden kann (§ 17f Absatz 2 EnWG). Die Höhe richtet sich nach dem Umfang der Gesamtkosten sämtlicher in einem Kalenderjahr eingetretener Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG. Bei Entschädigungszahlungen

- bis zu 200 Millionen Euro im Jahr beträgt der Eigenanteil 20 Prozent,
- darüber hinaus für den Teil der Schäden von mehr als 200 bis 400 Millionen Euro 15 Prozent,
- darüber hinaus für den Teil der Schäden von mehr als 400 bis 600 Millionen Euro 10 Prozent und
- darüber hinaus für den Teil der Schäden von mehr als 600 Millionen Euro bis zu einer Milliarde Euro 5 Prozent.

Für Schadenssummen, die eine Milliarde Euro im Kalenderjahr übersteigen, trägt der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber keinen Eigenanteil.

Beispielsweise würde der Übertragungsnetzbetreiber bei einer angenommenen Schadenssumme von 700 Millionen Euro im Kalenderjahr im Falle fahrlässigen Verhaltens demnach einen Eigenanteil in Höhe von 95 Millionen Euro zu tragen haben. Von den ersten 200 Millionen Euro trägt der Übertragungsnetzbetreiber 20 Prozent, und damit also 40 Millionen Euro. Von den nächsten 200 Millionen Euro trägt er 15 Prozent, also 30 Millionen Euro. Von den nächsten 200 Millionen Euro trägt er 10 Prozent, also 20 Millionen Euro, und von den verbleibenden 100 Millionen Euro trägt er 5 Prozent, also 5 Millionen Euro. Nach diesem System beträgt der maximal vom Übertragungsnetzbetreiber zu tragende Eigenanteil bei nicht vorsätzlich verursachten Schäden 100 Millionen Euro im Kalenderjahr. Soweit die Entschädigungszahlungen den maximalen Selbstbehalt des Übertragungsnetzbetreibers übersteigen, werden diese Kosten vollständig im Rahmen des Belastungsausgleichs berücksichtigt und gewälzt.

Bei fahrlässig, jedoch nicht grob fahrlässig verursachten Schäden ist der Eigenanteil des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers zudem auf 17,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt. Allerdings besteht eine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass im Falle einer Störung oder Verzögerung der Netzanbindung zumindest grobe Fahrlässigkeit des Übertragungsnetzbetreibers vorliegt (§ 17f Absatz 2 EnWG). Bei vorsätzlichem Verhalten hat der Übertragungsnetzbetreiber den Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen. Eine Wälzung der Kosten auf die Netznutzer ist in diesem Fall vollständig ausgeschlossen.

Diese verschärfte Haftung für vorsätzliches Verhalten setzt dem Übertragungsnetzbetreiber Anreize zur Schadensvermeidung bzw. Schadensminderung.⁵ Gleichzeitig gilt es hingegen, eine finanzielle Überforderung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers zu verhindern. Die Begrenzung des Eigenanteils auch für fahrlässiges Verhalten ist sinnvoll, weil die Übertragungsnetzbetreiber im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet werden, die Netzanbindung für Windenergieanlagen auf See herzustellen. Um das mit der neuen Technik verbundene Risiko zu begrenzen, hat der Gesetzgeber mit dem System des abgestuften Eigenanteils einen angemessenen Risikoausgleich geschaffen.

Aus den oben geschilderten Erwägungen ist der begrenzte Eigenanteil sinnvoll.

Im Evaluierungszeitraum gab es keine Anhaltspunkte für ein Verschulden der Übertragungsnetzbetreiber an der fehlenden Netzanbindung, die einen Eigenanteil der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zur Folge gehabt hätten. Die gesetzliche Vermutung der groben Fahrlässigkeit konnten die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber widerlegen. Bislang traf ihn auch kein Verschulden bei der Auswahl und Überwachung der mit der Errichtung der Anbindungsleitung beauftragten Generalunternehmer. Ein etwaiges Verschulden der Generalunternehmer konnte diesen nicht zugerechnet werden. Sämtliche geleisteten Entschädigungszahlungen wegen Verzögerung oder Störung der Netzanbindung in Höhe von insgesamt ca. 1,057 Mrd. Euro (2013 und 2014) sind daher vollständig in den Belastungsausgleich eingeflossen und über die Offshore-Haftungsumlage gewälzt worden.

5 Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/10754, S. 30.

3.2.4 Maßnahmen und Anreize zur Minderung eventueller Schäden und Anreize zur Kostenkontrolle, § 17f Absatz 3 EnWG

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schadenseintritt zu verhindern, den eingetretenen Schaden unverzüglich zu beseitigen und weitere Schäden abzuwenden oder zu mindern (§ 17f Absatz 3 EnWG). Hierzu zählen z. B. die Errichtung von Interimslösungen zur vorübergehenden Netzanbindung über eine benachbarte Anbindungsleitung sowie die Bevorzugung von Ersatzteilen als mögliche Schadensminderungsmaßnahmen.⁶ Bisher nicht als Maßnahme zur Schadensminderung genannt sind die Kosten der Verlagerung eines Windparks gemäß § 17d Absatz 5 EnWG.

Die Ergreifung von Schadensminderungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Über die Durchführung von Schadensminderungsmaßnahmen ist daher von dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme und des Umfangs des vermiedenen Schadens zu entscheiden.⁷

Um die Erfüllung der Schadensminderungspflicht des Übertragungsnetzbetreibers sicherzustellen, darf er die von ihm geleisteten Entschädigungszahlungen nur insoweit über den Belastungsausgleich wälzen, als er nachweist, dass er alle möglichen und zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen ergriffen hat. Hierzu hat er der Bundesnetzagentur bei Schadenseintritt unverzüglich ein Konzept mit den geplanten Schadensminderungsmaßnahmen vorzulegen und dieses bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens regelmäßig zu aktualisieren. Um diesen gesetzlichen Vorgaben nachzukommen, haben die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur gemeinsam ein Standardverfahren für die Meldung von konkreten Schadensfällen und für die Übermittlung von Schadensminderungskonzepten entwickelt. Bei einem länger als 24 Stunden andauernden Schadensereignis, das aufgrund der fehlenden Überschreitung des zeitlichen Selbstbehalts des betroffenen Windparkbetreibers jedoch keine Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG auslöst, übermittelt der Übertragungsnetzbetreiber ca. zehn Arbeitstage nach Schadenseintritt einen so genannten Ad-Hoc-Bericht an die Bundesnetzagentur, in dem die wichtigsten Informationen zu dem eingetretenen Schaden knapp dargestellt werden. Im Falle eines Schadensereignisses, das Entschädigungszahlungen zur Folge hat, übermittelt der Übertragungsnetzbetreiber zusätzlich zum Ad-Hoc-Bericht ca. sechs Wochen nach Schadenseintritt einen ausführlichen Detailbericht, den er bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens fortlaufend aktualisiert. Dieser beinhaltet unter anderem eine detaillierte und vollumfängliche Erläuterung des Schadens, dessen Ursache, einen Zeitplan für die Behebung des Schadens sowie eine Prognose der drohenden Entschädigungszahlungen. Der Übertragungsnetzbetreiber legt zudem dar, welche Maßnahmen er ergriffen hat bzw. er zu ergreifen plant, um den Schaden zu minimieren, wie sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen darstellt und wie viel Zeit die Schadensbeseitigung voraussichtlich in Anspruch nehmen wird. Der Bundesnetzagentur wurden bisher rund 20 Ad-Hoc- und 35 Detailberichte (inkl. Aktualisierungen) vorgelegt. Die hohe Anzahl der Detailberichte, insbesondere bei Verzögerungen, sind nicht mit der Anzahl von Schadensereignissen gleichzusetzen, sondern stellen oftmals Fortschreibungen der ursprünglichen Berichte dar.

Die Bundesnetzagentur prüft die Berichte und setzt sich bei offenen Fragen bzw. bei Nachbesserungsbedarf mit dem Übertragungsnetzbetreiber in Verbindung. Sie kann bis zur vollständigen Beseitigung des eingetretenen Schadens Änderungen an dem Schadensminderungskonzept verlangen. So wird überprüft, ob die vorgeschlagenen Schadensminderungsmaßnahmen erforderlich sind, ob sie tatsächlich umgesetzt wurden und ob die angestrebte Schadensminderung erreicht wurde. Es kommt dabei regelmäßig zu Nachfragen an die Übertragungsnetzbetreiber. Es ist allerdings noch nicht vorgekommen, dass die Bundesnetzagentur eine vorgeschlagene Schadensminderungsmaßnahme als unbegründet abgelehnt hätte. Die Netzbetreiber setzen sich bei Bedarf auch kurzfristig telefonisch mit der Bundesnetzagentur in Verbindung, wenn kostenintensive Schadensminderungsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden müssen und eine Klärung der Sinnhaftigkeit mit der Behörde noch vor Vorlage der Berichte aus Sicht der Netzbetreiber geboten erscheint. Dies war z. B. schon bei aufwendigen Munitionsräumungsaktionen im Trassenbereich von Seekabeln oder bei Ersatzbeschaffung von Kabelstücken der Fall. Schadensminderungsmaßnahmen erfordern im Übrigen häufig zusätzliche personelle und logistische Ressourcen, um Verzögerungen im Bauverlauf wieder aufzuholen. Diese Maßnahmen sind häufig kostenintensiver als die Fortführung der geplanten Abläufe, die Mehrkosten erweisen sind in der Abwägung der Kosten-Nutzen-Analyse zur Schadensminderung allerdings meist als gerechtfertigt.

⁶ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 31.

⁷ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 31.

Um Transparenz zu schaffen, ist der der Übertragungsnetzbetreiber nach § 17f Absatz 3 Satz 5 EnWG verpflichtet, das Schadensereignis zu dokumentieren und die Öffentlichkeit zu informieren. Dem kommen die Übertragungsnetzbetreiber unter

- <https://www.tennetso.de/site/Transparenz/veroeffentlichungen/> übersicht (TenneT TSO GmbH) sowie
- <http://www.50hertz.com/de/Anschluss-Zugang/Engpassmanagement/Informationen-gemaess-17f-En-WG-Offshore> (50Hertz Transmission GmbH)

nach. Dort finden sich Angaben zu allen Störungs- und Wartungsereignissen.

Das Verfahren zur Meldung und Dokumentation von Schadensereignissen hat sich in der Praxis bewährt.

Unklarheiten bestehen jedoch darüber, wie die den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern für Schadensminderungsmaßnahmen entstehenden Kosten regulatorisch zu behandeln sind. Das Gesetz regelt diese Frage nicht ausdrücklich. Mögliche Ansatzpunkte wären grundsätzlich eine Berücksichtigung im Rahmen der Netzentgelte – entweder gesondert über das Instrument der Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV, als Teil der bei Investitionsmaßnahmen gewährten OPEX-Pauschale oder aber über die allgemeine Erlösobergrenze – oder eine Berücksichtigung in der Offshore-Haftungsumlage. Nach dem Wortlaut des § 17f Absatz 1 EnWG unterfallen dem Wälzungsmechanismus Kosten für Entschädigungszahlungen nach § 17e EnWG, einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung und abzüglich der anlässlich des Schadensereignisses erhaltenen Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter. Aufwendungen für Schadensminderungsmaßnahmen werden nicht ausdrücklich genannt. Da das Gesetz zu dieser Frage schweigt, existieren diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen.

Das Ziel der Verpflichtung zur Vornahme von Schadensminderungsmaßnahmen ist es, es möglichst nicht zum Eintritt eines Schadens kommen zu lassen bzw. diesen zu begrenzen und damit die Offshore-Haftungsumlage zu schonen. Wenn die Schadensminderungsmaßnahmen in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen, sollen sie ergriffen werden, um die Verzögerung, Störung oder Wartung zu vermeiden bzw. möglichst kurz zu halten und Entschädigungszahlungen zu vermeiden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedürfte es einer Finanzierung der Schadensminderungsmaßnahmen über die Offshore-Haftungsumlage. Denn wenn eine Maßnahme der Entlastung der Haftungsumlage dient, indem sie die vom anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber gegenüber dem betroffenen Windparkbetreiber zu leistenden Entschädigungszahlungen verringert, muss sie umgekehrt auch über die Haftungsumlage finanziert werden. Umlagefähig können nach den vorstehenden Erwägungen jedoch nur solche Maßnahmen sein, die einzig zur Schadensverhinderung oder Schadensminderung ergriffen werden. Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Errichtung der Netzanbindungsleitung von Windenergieanlagen auf See nach § 17d Absatz 1 und § 43 Satz 1 Nummer 3 EnWG dienen, sind dagegen über das Instrument der Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu finanzieren.

Zur Klarstellung der gesetzgeberischen Intention sowie zur Beseitigung der in der Praxis hinsichtlich der Frage der Kostenberücksichtigung bestehenden Unsicherheiten erscheint es daher sinnvoll, die Aufzählung der in § 17f Absatz 1 EnWG genannten, in der Offshore-Haftungsumlage zu berücksichtigenden Kostenpositionen um die Kosten für Schadensminderungsmaßnahmen, die Teil eines der Bundesnetzagentur vorzulegenden Schadensminderungskonzeptes sind und die nicht der eigentlichen Errichtung einer Anbindungsleitung des Offshore-Netzentwicklungsplanes dienen, zu ergänzen.

3.3 Haftung für Sachschäden nach § 17g EnWG

§ 17g EnWG begrenzt die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers gegenüber Betreibern von Windenergieanlagen auf See für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden auf insgesamt 100 Millionen Euro je Schadensereignis. Damit regelt die Vorschrift für die Haftung nach den allgemeinen deliktsrechtlichen Normen eine Haftungshöchstgrenze für Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden an Windenergieanlagen auf See. Sachschäden werden nicht in die Entschädigungsregelung des § 17e EnWG einbezogen, da sie und daraus resultierende

Folgeschäden an Windenergieanlagen regelmäßig durch Versicherungen abgedeckt werden können.⁸ Die in § 17g EnWG geregelte Haftungshöchstgrenze dient der Begrenzung des durch den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu versichernden Haftungsrisikos. Dies liegt auch im Interesse der Netznutzer, da die Kosten für Versicherungen als Kosten des Netzbetriebs bei der Ermittlung der Netzentgelte berücksichtigt werden. Die Haftungshöchstgrenze stellt auch für den Betreiber von Windenergieanlagen auf See keine unangemessene Belastung dar.

Der Bundesnetzagentur wurde kein Fall bekannt, in dem Sachschäden die Haftungshöchstgrenze überschritten haben.

3.4 Abschluss von Versicherungen nach § 17h EnWG

Gemäß § 17h EnWG sollen die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zur Deckung von Vermögens- und Sachschäden, die beim Windparkbetreiber auf Grund einer verzögerten oder gestörten Anbindung der Anlage an das Übertragungsnetz entstehen, Versicherungen abschließen. Sofern eine Versicherung abgeschlossen wird, ist dies der Regulierungsbehörde nachzuweisen.

Es steht den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern mit dieser Regelung frei, ob sie eine solche Versicherung tatsächlich abschließen wollen.⁹ Damit besteht keine Pflichtversicherung, sondern ein systemimmanenter Anreiz für Übertragungsnetzbetreiber zum Abschluss von Versicherungen. Versicherungsleistungen werden bei der Berechnung des Belastungsausgleichs in Abzug gebracht und entlasten damit die Offshore-Haftungsumlage. Der Anreiz zum Abschluss einer solchen Versicherung besteht für die Übertragungsnetzbetreiber in der Möglichkeit, von der Versicherung Ersatz der Kosten für Entschädigungszahlungen zu erhalten, sodass im Umfang der Versicherungsleistungen für den Netzbetreiber kein Selbstbehalt anfällt.¹⁰

Da der Markt für solche Versicherungen gerade in der Anfangsphase der Offshore-Anbindungsleitungen nach dem neuen Regime als sehr begrenzt eingeschätzt wurde, wurde von einer Pflichtversicherung abgesehen. Da die Kosten der Versicherungen als Kosten des Netzbetriebs über die Netzentgelte refinanziert werden, hätten im Ergebnis die Netznutzer die Belastungen aus einer hohen Versicherungsprämie zu tragen. Durch die fakultative Ausgestaltung der Regelung sollte daher sichergestellt werden, dass die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nur dann Versicherungen abschließen, wenn dies ihnen wirtschaftlich erscheint.

Die im Rahmen des Evaluierungsprozesses mit den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern sowie mit Vertretern der Versicherungswirtschaft geführten Gespräche haben ergeben, dass der Markt für Versicherungen, die das mit der Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See verbundene Risiko abdecken, auch drei Jahre nach der Einführung der Entschädigungsregeln noch sehr klein ist. Die momentan verfügbaren Versicherungen greifen nur für solche Vermögensschäden, die auf einem vorangegangenen versicherten Sachschaden beruhen. Bisher ist jedoch keine Netzanbindung aufgrund eines Sachschadens verzögert, sodass diese Versicherungen für die im Vergleich zu Störung und Wartung in der Vergangenheit hohen Entschädigungszahlungen wegen Verzögerung der Netzanbindung nicht greifen würden. Zudem sind die Versicherungsleistungen der Höhe nach begrenzt und sehen eine deutliche Selbstbeteiligung vor.

Verfügbar sind laut Versicherungswirtschaft sachschadenbezogene Sachwerte- und Betriebsunterbrechungsversicherungen. Der Markt hierfür konnte sich herausbilden, da diese Deckungskonzepte für die Versicherungsbranche kalkulierbar sind und sich damit innerhalb der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bewegen. Gleiches gilt für die Versicherung von Bau- und Montagerisiken. Die Übertragungsnetzbetreiber verfügen zudem über einen Haftpflichtversicherungsschutz für ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft.

8 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 32.

9 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 32.

10 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10754, S. 32.

4. Fazit und Handlungsempfehlungen

Die Evaluierung der §§ 17e ff. EnWG hat gezeigt, dass der Gesetzgeber mit den am 28.12.2012 in Kraft getretenen Neuregelungen ein ausgewogenes Haftungssystem geschaffen hat. Die Erfahrungen, die in den vergangenen drei Jahren bei der Umsetzung dieser Regelungen gesammelt werden konnten, belegen, dass das wirtschaftliche Risiko, das mit der Nutzung der Windenergie auf See verbunden ist, angemessen zwischen Windparkbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern und Netznutzern verteilt ist. Investitionshemmnisse wie die mit der neuen Technologie und den Umweltbedingungen auf See verbundenen Unsicherheiten sowie wie die aufgrund der seinerzeit unklaren Rechtslage bestehenden Haftungsrisiken konnten reduziert werden. Diesen Befund teilen auch die beteiligten Marktakteure und Verbraucherverbände, deren praktische Erfahrungen mit den §§ 17e ff. EnWG in den Evaluierungsprozessen eingeflossen sind. Daraus folgt, dass die zu evaluierenden Regelungen insgesamt angemessen sind. Um für die Offshore-Wind-Branche und die Übertragungsnetzbetreiber weiterhin einen stabilen und verlässlichen rechtlichen Rahmen zu gewährleisten und das gute Investitionsklima nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, die Regelungen des §§ 17e ff. EnWG beizubehalten.

Auch in der praktischen Anwendung haben sich die Regelungen der §§ 17e ff. EnWG weitestgehend bewährt. So hat sich im Rahmen der Evaluierung gezeigt, dass die Anwendung der Regelungen in aller Regel zu sachgerechten Ergebnissen führt. Lediglich im Hinblick auf einige wenige Punkte erscheint es sinnvoll, geringfügige Konkretisierungen vorzunehmen. Dabei ist jedoch stets die angemessene Risikoverteilung zwischen Windparkbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern und Netznutzern im Blick zu behalten. Der Gesetzgeber hat mit Einführung der §§ 17e ff. EnWG ein stimmiges Regelungsgefüge mit verschiedenen, ineinandergreifenden Stellschrauben geschaffen. Daher bedarf es einer sorgfältigen Justierung dieser Stellschrauben, um das System nicht durch nachträgliche Änderungen aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Allerdings haben sich in der Praxis einige noch nicht endgültig geklärte Fragen zur praktischen Handhabung der Regelungen ergeben:

- Anforderungen an die Begutachtung der technischen Betriebsbereitschaft von Windenergieanlagen auf See: Hierzu bietet sich die Entwicklung einheitlicher Standards – vorzugsweise unter Einbeziehung der zuständigen berufsständischen Vereinigungen – für technische Sachverständige an. Dazu sollten aufgrund der praktischen Erfahrungen bzw. der äußerst technischen Fragestellungen zunächst Vorschläge von der Offshore-Wind-Branche und den Übertragungsnetzbetreibern untereinander geklärt werden.
- Geeignete Messmethode zur Bestimmung der Höhe der Entschädigungszahlungen: Hier wird eine ggf. gutachterliche Überprüfung von staatlicher Seite – unter Beteiligung der Offshore-Wind-Branche und der Übertragungsnetzbetreiber – angeregt, ob zukünftige Offshore-Windparks nicht verpflichtet werden sollten, einen geeichten Windmessmast direkt an geeigneter Stelle aufzustellen oder andere gleichwertige verpflichtende Messmethoden gesetzlich festgelegt werden können.
- Abschattungseffekte: Windenergieanlagen auf See schatten ggf. weitere Windenergieanlagen ab, sodass die Windgeschwindigkeit die hinteren Gondeln eines Windparks ggf. verwirbelt oder nur abgeschwächt erreicht; dieser sogenannte Wake-Effekt hat Auswirkungen auf die Höhe der Entschädigungen. Detailfragen zur Anwendung eines Standard-Modells zur Berechnung des Wake-Effekts sind noch offen. Ein Branchendialog zur Klärung dieser Fragen wird ausdrücklich angeregt.
- Selbstbehalt der Windparkbetreiber: Nur vereinzelt werden Störungen beseitigt bzw. Wartungen durchgeführt, die einen ganzen Tag andauern. Es wird auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Verbraucherschutzniveau geprüft, ob Anpassungen im Hinblick auf die Regelung zum Selbstbehalt für Störungen und Wartungen erforderlich sind.
- Kosten für Schadensminderungsmaßnahmen: Hierzu könnte ergänzend klargestellt werden, dass auch die Kosten für Maßnahmen aus einem der Bundesnetzagentur vorgelegten Schadensminderungskonzept in der Offshore-Haftungsumlage berücksichtigungsfähig sein können, soweit sie nicht der eigentlichen Errichtung der Offshore-Anbindungsleitung dienen (§ 17f Absatz 1 EnWG).

Der Abschluss von Versicherungen sollte weiterhin fakultativ sein, da der Markt, der die Risiken der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit der Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See versichert, sich noch im Entwicklungsstadium befindet. Durch die fakultative Ausgestaltung der Vorschrift kann die geringstmögliche Belastung der Netznutzer erreicht werden. Zum einen besteht keine Veranlassung zum Abschluss unwirtschaftlicher Versicherungen. Zum anderen gewährleisten die systemimmanenten Anreize, dass die anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber beim Vorliegen sinnvoller Angebote auch tatsächlich Versicherungen abschließen, welche dann die Höhe der Offshore-Haftungsumlage mindern.

Zusammenfassend zeigt jedoch auch die erfreuliche Entwicklung der Offshore-Haftungsumlage, dass die bestehenden Regelungen wichtige und richtige Impulse für die Entwicklung der Nutzung der Windenergie auf See gesetzt haben.